

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 8

Artikel: Olten
Autor: E. B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

 Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
 Halbjährlich Fr. 1.50

Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50

Erscheint halbmönatlich

**Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
 Schweizerischen Monistenbundes**
Wahrheit

Freiheit

Friede
Insertionspreis:

 Die einspaltige Petitzeile oder
 deren Raum 10 Cts.

Bei Wiederholung weniger.

Postcheck-Konto VIII/2578

Nichts wissen ist schlimm; nichts lernen wollen, noch schlimmer.

OLTEN.

Der 3. Juni 1917 wird in der Geschichte der freigeistigen Bewegung in der Schweiz einen Denk- und Markstein bedeuten, bei dem eine neue Entwicklungsetappe ihren Anfang nahm. Mit freudiger Zuversicht sind wir an unsere Tagesarbeit zurückgekehrt, erfüllt von der Überzeugung: **Wir sind auf gutem Wege.** Das unmittelbare Ergebnis der Tagung war die Gründung einer **Ortsgruppe Olten des Schweizerischen Freidenkerbundes**; die Verhandlungen selber legten klar zu Tage, welche Anstrengungen der Ultramontanismus macht, um seine Macht wieder weiter auszudehnen und zu befestigen und wie sehr nötig eine entschiedene, feste Gegenwehr ist, wie gut wir daran tun, dass auch wir uns sammeln, um im gegebenen Augenblick bereit zu sein, den Übergriffen der klerikalen Herrschaft kräftig zu begegnen.

I. Tagung, vormittags 10 Uhr. Nach dem Begrüssungswort des Präsidenten des Schweiz. Fr.-B., *H. Meier*, Zürich, worin er sich über die Notwendigkeit und den Zweck des Zusammenschlusses der freigeistigen Elemente ausspricht, erhebt sich eine äusserst rege Diskussion. Die örtlichen Verhältnisse in Olten bieten den nächstliegenden Stoff, denn gerade hier wird von ultramontaner Seite eine beispiellose Hetzarbeit getrieben. So wurde den katholischen Kindern verboten, mit Kindern anderer religiöser Richtungen zu sprechen. Dies einzige Beispiel genügt wohl zur Kennzeichnung, aber auch zur Brandmarkung des katholisch. „Christentums“. Auch im Armen- und Unterstützungswesen, das ganz unter pfarrherrlicher Obhut steht, macht sich die konfessionelle Unduldsamkeit geltend. Ultramontanerseits wird zum Kulturkampf gedrängt, und dies nötigt uns Freidenker, ebenfalls mobil zu machen, umso mehr, als die politischen Parteien bis jetzt aus Opportunitätsgründen dem Gebaren der Römlinge untätig zusehen und für die tatsächliche Verwirklichung der Verfassungs-Artikel über die Gewissensfreiheit so gut wie nichts übrig haben. Man erzieht Katholiken, Protestanten, auch Staatsbürger, aber niemandem will es einfallen, *Menschen* zu erziehen. Die Schulen sind stark konfessionell gefärbt, das öffentliche Leben hat einen starken konfessionellen Einschlag; bis in die Familien dringt der Unfrieden stiftende klerikale Einfluss. Ganz natürlicherweise gipfelt die Diskussion in zwei Hauptforderungen:

1. Trennung von Staat und Kirche,
2. Austritt aus der Kirche.

Auf diesen Gebieten tätig zu sein, gehört zu den ersten Aufgaben freigeistiger Vereinigungen. Für den Einzelnen sollen diese den starken Rückhalt bilden gegen Übergriffe der Intoleranz. Je stärker sie sind, in desto nachdrücklicherer Weise werden sie das tun können, umso besser werden sie auch auf dem Gebiete der Erziehung und des öffentlichen

Lebens wirken können. Und im Hinblick auf diese Aufgaben bedeutet die Bildung der Freidenkergruppe Olten für den Bund wie für die neuen Mitglieder eine wesentliche Verstärkung der Position.

II. Die Delegierten-Versammlung, nachm. 1 Uhr, geleitet von *Dr. O. Karmin*, Genf.

a) Der Bundesrat und die Gewissensfreiheit. Auf die von der letztjährigen Delegiertenversammlung ausgegangene Eingabe an den Bundesrat betr. Missachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der schweizerischen Armee ist keine Antwort erfolgt. Man beschliesst, in einer neuen Eingabe darüber sein Befremden auszusprechen, weiteres Beschwerdematerial zu sammeln, eine Kopie der Eingabe an den Bundesrat an die militärische Oberleitung gelangen zu lassen, sowie die Kopie eines Briefes an das Militärdepartement, enthaltend das Angebot, der Mannschaft, die die Begehung des Sonntags in freigeistigem Sinne wünschen sollte, die Möglichkeit und die Mittel dazu von der freigeistigen Organisation aus zu bieten. Die Schreiben haben folgenden Wortlaut:

Die am 3. Juni in Olten versammelten Delegierten der schweizerischen freigeistigen Vereine

sprechen ihr Erstaunen darüber aus, dass das Eidgenössische Militärdepartement auf die am 8. November 1916 erfolgte Einsendung von Fällen der Gewissensbedrückung im Dienste befindlicher Schweizergoldaten bis heute keine Antwort erteilt hat;

sie sprechen gleichfalls ihre Verwunderung darüber aus, wie der Bundesrat es mit der Verfassung vereinbart, das Lesen eines in der Schweiz frei erscheinenden Blattes, der *Lausanner Libre Pensée Internationale*, gewissen in der Schweiz lebenden Angehörigen fremder Staaten zu verbieten,

und hoffen, dass die mit grösster Vollmacht ausgestattete höchste eidgenössische Behörde die Energie finden wird, den militärischen Übergriffen auf dem Gebiet der Gewissens- und der Pressfreiheit mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die am 3. Juni in Olten versammelten Delegierten der schweizerischen freigeistigen Vereine sind zur Ueberzeugung gelangt, dass durch tatsächlichen oder moralischen Zwang sehr viele Wehrmänner, wenn sie sich ihm fügen, in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit (im Sinne von Art. 49 der Bundesverfassung) verletzt und zur Heuchelei und Unwahrheit verführt, oder in den wenigen Fällen, wo sie dem Zwang widerstreben, durch unverdiente Zurücksetzung und erniedrigende Tätigkeit dafür gestraft werden.

Unter diesen Umständen erklären sich die Delegierten der freigeistigen Vereine der Schweiz im Namen dieser bereit, den betreffenden Behörden Vorschläge zu machen, in welcher Weise von freigeistiger Seite für die Wehrmänner, die den offiziellen Kulthandlungen nicht beiwohnen wollen, Veranstaltungen belehrender und erhebender Art, mit Rede, Gesang und Kunst, beim Heer als Ersatz eingerichtet werden könnten.

b) Die Unterbringung freigeistig erzogener Söhne und Töchter in entsprechenden Instituten und Familien. *Fr. Bader*, Zürich, macht aufmerksam einerseits auf die Anstrengungen der Konfessionen, vor allem des Katholizismus, das Erziehungswesen ganz unter ihren Einfluss zu bringen, an den Übergang des Walliser Lehrerinnenseminars an die Ursulinerinnen, an die Lehrtätigkeit der Menzinger Schwestern in bigott-katholischem Sinne, an die konfessionelle Scheidung des Religionsunterrichtes im Seminar Wettingen, an die Gründung konfessioneller Landerziehungsheime, an die Stellenvermittlung für katholische Lehrer durch die „Schildwache“ u. a. m. An uns tritt die Frage heran: Was soll mit unsern Söhnen und Töchtern

geschehen, wenn sie zur weitem Erziehung und Ausbildung ausserhalb des Elternhauses untergebracht werden sollen. Wir können sie nicht konfessionell einseitigen Leuten übergeben, die so wenig Gewähr für Toleranz bieten. Und es gibt Familien genug, denen es zur besonderen Genugtuung gereicht, in freigeistigem Sinne erziehen zu dürfen, wie eine Reihe von Briefen, die auf eine einzige Anfrage hin eingingen, beweist. Demnach wurde beschlossen:

1. *Angebote und Nachfragen* betr. freigeistige Institute und Familien werden jederzeit von den an der vorjährigen Delegiertenversammlung geschaffenen *Zentralstelle*, nämlich von der Redaktion der *Libre Pensée*, Lausanne und von der Redaktion des „Schweizer Freidenker“, Zürich, entgegengenommen und vermittelt.

2. *Annahme der folgenden Anträge* der Sektion Genf:

a) Die Mitglieder unserer Sektionen, welche an der Spitze von Familienpensionen stehen, werden gebeten, ihre Adressen in unseren Organen: „Der Schweizer Freidenker“ und „La Libre Pensée internationale“ bekannt zu geben.

b) Die Vorstände der Freidenkervereine mögen sich den Eltern zur Verfügung stellen, um denselben die Auffindung von entsprechenden Kosthäusern zu erleichtern.

c) Die Vorstände der Freidenkervereine mögen über die Personen, denen Freidenkerkinder anvertraut sind, eine Kontrolle ausüben.

d) Die oben erwähnten Vorstände sollen nach Möglichkeit über die moralische und physische Gesundheit der in ihrem Sprengel unterbrachten Kostkinder wachen.

Allgemeine Zustimmung fand auch die Anregung zum *Austausch von Kindern freigeistiger Eltern während der Ferien* und zur Ermöglichung von *Ferienwanderungen*. — Durch Inserate in der freigeistigen und in der Tagespresse wird die Zentralstelle Adressen von Freidenkern zu erlangen suchen, die sich für die erwähnten Bestrebungen interessieren.

e) **Der Papst und der Friede.** Nach längerer Debatte wird beschlossen, an den Bundesrat folgendes Schreiben zu richten:

Die unterzeichneten Vereinigungen (Es folgen die Unterschriften der Gesellschaften, politischen und andern Verbände, die sich dem Protest anschliessen.)

„erheben energischen Protest gegen alle Versuche, den Papst am kommenden Friedenskongress teilnehmen zu lassen, und fordern die eidgenössischen Behörden auf, gegebenenfalls für den rein weltlichen Charakter des Kongresses zu wirken.“

Sollte dieses Resultat unerreichbar sein, so fordert die Gerechtigkeit, dass neben dem Papst alle anderen Führer irgendwelcher ethischer, intellektueller, religiöser und sozialer Verbände zugezogen werden.“

d) **Die Begehung ernster Familien-Angelegenheiten in freigeistigem Sinne.** Geburt, Hochzeit, Tod sind die Ereignisse im menschlichen Leben, die am tiefsten auf das Gemüt wirken. Viele, vielleicht die allermeisten, haben das Bedürfnis, in diesen ernstesten Stunden sich der herzlichen Teilnahme anderer versichern zu können. Und so wollen auch die Freidenker ihre Gesinnungsfreunde, deren Gemüt nach Trost, Erhebung, Mittrauernden, Mitfreunden verlangt, nicht auf sich selbst angewiesen sein lassen, sondern Gelegenheit schaffen, diese bedeutungsvollen Tage feierlich und im Sinn und Geist ihrer Welt- und Lebensauffassung zu gestalten.

Die Delegiertenversammlung macht die Mitglieder der freigeistigen Vereinigungen und die noch nicht organisierten Freidenker darauf aufmerksam,

1. dass die freigeistigen Organisationen im Falle sind, für die genannten Familienanlässe Redner abzuordnen;

2. dass die vorhin erwähnte Zentralstelle Testamente entgegennimmt, in denen *Bestattung ohne priesterliche Assistenz* verlangt wird und dass sie für den *Vollzug des Testaments besorgt sein wird*.

Die Begehung der *Sonnwendfeier* für Kinder und Erwachsene wird den Ortsgruppen empfohlen.

III. Oeffentliche Versammlung, abends 4 Uhr, geleitet von *Albert Nötsli*, Zürich.

Dr. O. Karmin spricht in vortrefflicher Weise über das Thema: „**Die Forderungen des modernen Katholizismus**“. Das Referat wird im „Schweizer Freidenker“ erscheinen, so dass wir jetzt auf seinen Inhalt nicht einzutreten brauchen.

Fr. Bader entwirft in seinem Vortrag „**Die Ultramontanen und die Schule**“ in kurzen Zügen ein Bild von der historischen Wirksamkeit der Kirche und von ihrer den Artikeln über die Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechenden Ausschlusspolitik von heute, insbesondere von ihren rastlosen und in den Mitteln durchaus nicht wählerischen Bemühungen, Schule und Familie noch mehr in den Bereich ihres Einflusses zu bringen, als sie jetzt schon sind. Er erinnert an die Rolle, die die Kirche im Kriege spielt, den sie als Gottesfügung hinstellt, an eine Reihe von Vorkommnissen in der neuesten Zeit, die ein bedenkliches Licht auf die Ziele der ultramontanen Politik werfen und mahnt mit einem eindringlichen Aufruf zur Abwehr durch Zusammenschluss aller einsichtigen freigeistigen Männer und Frauen.

Den beiden Referaten, die von der zahlreichen Zuhörerschaft mit starkem Beifall entgegengenommen wurden, folgte eine ausgiebige Diskussion, die noch manchen beherzigenswerten Gedanken zutage förderte. An ihr, wie auch schon am Vormittag, nahm der protestantische Pfarrer von Olten — freisinniger Richtung — regen Anteil. Den Freimut, mit dem er es tat, wissen wir zu schätzen; dass er selber wissenschaftlicher denkt, als die Kirche, die auf Grund ihrer Lehrsätze erlauben dürfte, ging aus seinen Worten hervor; dass er in seinem Religionsunterricht die Kinder zu aufrechten Menschen und zur Wahrhaftigkeit zu erziehen strebt, glauben wir ihm gerne. Aber dass man frei denken und einer Kirche zugehören könne, das zu beweisen gelang ihm nicht. Im Gegenteil stellt gerade er mit seinem auf weite Strecke wissenschaftlichen Denken den Typus des freisinnigen Pfarrers dar, den seine ganze geistige Entwicklung zur wissenschaftlichen Weltanschauung hindrängt. Aber weil er Pfarrer ist, muss er mit den Glaubenssätzen seiner Kirche rechnen, er muss versuchen, sie mit den Sätzen der Vernunft in Einklang zu bringen, er muss sie drehen und wenden, muss deuten und feilschen, muss alte Begriffe mit neuen Worten belehnen, neuen Begriffen ein Gran Mystik beimengen, bis er endlich durch Kompromisse hin und her zu einem Mittelding von Weltanschauung gekommen ist, deren bemerkenswerteste Eigenschaft die Unklarheit ist und wohl am wenigsten den befriedigt, der sie sich — aus Berufsgründen — erarbeiten musste. Herr Pfarrer Weiss hat durch sich selber uns in der Überzeugung bestärkt, dass Halbheit nicht von gutem ist und nur ein entschiedenes Ja oder Nein, in unserm Falle der *Austritt aus der Kirche*, befriedigen kann.

Aber wie gesagt, es freute uns, dass Herr Pfarrer Weiss an unsern Verhandlungen teilnahm. Gerne hören wir ein gegnerisches Wort; es dient uns, die Kraft und Tiefe unseres Denkens zu erproben.

Wie ganz anders, wie kläglich benahm sich dagegen die Mannschaft von der „Schildwache“. Vor kurzem hatte sie uns Feigheit vorgeworfen, hatte die Freidenkerbewegung eine „dunkle Bewegung“ genannt, hatte mit Bezug auf unsere Oltenener Tagung geschrieben: „Man darf gespannt sein, was für Herren sich da einfänden werden“. Sie hat sich also wohl vertreten lassen, denn wenn man gespannt ist, geht man doch hin und sieht sich den Gegenstand der Neugierde an. Wir haben auch nicht versäumt, die Gegner zum Worte aufzu-

fordern. Umsonst; die Schildwächter hielten sich inkognito, spionierten wohl, aber duckten sich. Duckten sich, wo sie Gelegenheit gehabt hätten, allernächste Gelegenheit, Mann gegen Mann, Auge in Auge für ihr römisches Schilderhäuschen einzutreten. Das nennt man Mut, so verschafft man sich das Recht, andern Leuten Feigheit vorzuwerfen. —

In Olten ist eine kräftige Freidenkergruppe entstanden, der „Schildwache“ wohl eine etwas unliebsame Nachbarschaft, uns ein zuverlässiger Eckstein für den Bau, den es in unserm Lande aufzurichten gilt: das ist eine mächtige freigeistige Organisation zur Förderung des geistigen Fortschrittes, zum Schutze der Jugend- und Volkserziehung vor klerikalischen Uebergriffen, zur Verbreitung einer von abgestandenen, veraltetem Dogmenkram freien Weltanschauung, zur Ersetzung des intoleranten konfessionellen Religionsunterrichtes durch eine ethische Erziehung zur Menschlichkeit, Friedlichkeit, Wahrhaftigkeit! E. Br.

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3–7 ds. Bl.)

§ 7. Die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften.

Die notwendige Ergänzung zum staatlichen Schutz, dessen Bedeutung im letzten Artikel erläutert wurde, bildet im System der Kirchenhoheit die Forderung der staatlichen Aufsicht über die Religionsgesellschaften. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche, das Jus inspiciendi cavende ist aufzufassen als ein Schutzmittel des Staates, der dieses sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in dem der Kirchenmitglieder anwendet. Es dient der Erhaltung des religiösen Friedens und der Wahrung der Parität. Als die hauptsächlichsten Präventiv-Massregeln, um Übergriffe und Missbräuche zu verhüten oder zu unterdrücken, kommen in den Staaten mit Kirchenhoheit in Betracht:

a) Das *Plaet*, b) der *Recursus ab abusu* (Die Beschwerde wegen Missbrauch der geistlichen Antigewalt); beide Massnahmen, die schon als Überbleibsel des Einheitssystems kurz charakterisiert wurden, haben an Bedeutung gegen früher merklich verloren. Hingegen besteht noch heute zur Durchführung der Staatsaufsicht, sei es bei der Verweigerung des staatlichen Gehorsams im allgemeinen, sei es zur Erzwingung einer einzelnen Massregel, das Mittel der sog. c) *Temporalien sperre* zu Recht, d. h. die Sperrung oder Zurückhaltung der aus staatlicher Quelle fließenden Amtseinkünfte von Kirchendienern, kirchlichen Instituten und dergl. Als wichtigster Fall in der Anwendung dieses Zwangsmittels ist der preussische Kulturkampf in allgemeiner Erinnerung; der damals geschaffene Reservefonds der Sperrgelder wurde erst nach Beilegung des Konfliktes 1882–90 ausbezahlt. — Weniger wirksam als diese ultima ratio erwies sich

d) die Einführung des *Treueides* bestimmter kirchlicher Organe (Bischöfe, Domkapitulare, Priester) gegenüber dem Staate. Je nach Umständen kann diese Schutzmassregel helfen oder versagen. Von grösserer Wichtigkeit ist jedenfalls

e) das *Einspruchsrecht des Staates bei Besetzung von höheren Kirchenstellen*. Es soll als Bischof, Domkapitular usw. von der Kirche kein Mann berufen werden können, der dem Staate minder genehm (*persona minus grata*) ist, worüber ediglich sein freies Ermessen zu befinden hat. Dieser Bestimmung kommt insofern grosse Bedeutung zu, als der Bischof, der ja wie ein Monarch über seine Gläubigen herrscht, einen mächtigen Einfluss auf das Volksleben ausüben vermag. Da nun denn der Staat wohl daran, an die Kirchendiener, die höhere Ämter bekleiden sollen, gewisse Anforderungen zu stellen und z. B. zu verlangen, dass der Bischof Staatsangehöriger sein müsse, dass er eine wissenschaftliche Bildung nachweise, keine feindliche Stellung zum Staate einnehmen etc. — Von unmittelbarer Wirkung ist ferner

f) die Ausbildung der staatlichen Gerichtsbarkeit und die Zurückweisung der kirchlichen Rechtsprechung. Es gibt keine kirchliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung.

Andererseits haben manche Staaten besondere strafrechtliche Bestimmungen aufgestellt betr. Vergehen kirchlicher Organe, wie z. B. Kanzelmisbrauch, Gefährdung des öffentlichen Friedens, unzüchtige Handlungen, Kuppelei, Schliessung einer Doppel-ehe, Trauung ohne Nachweis der Eheschliessung usw. Damit hängt zusammen

g) die Beschränkung der kirchlichen Straf- und Zucht-gewalt durch den Staat. Die Kirche kann Straf- und Zuchtmittel nur gegen diejenigen verhängen, die ihr nach staatlichem Recht, nicht nach ihrem eigenen als Mitglieder angehören. Ferner ergibt sich, dass diese Straf- und Zuchtmittel nur solche sein können, die sich innerhalb des rein religiösen und kirchlichen Gebietes halten wie z. B. Fasten, Beten, Exkommunikation etc. Ausgeschlossen sind alle das bürgerliche Gebiet berührenden Straf- und Zuchtmittel, also namentlich Strafen gegen Leib, Freiheit, Vermögen oder bürgerliche Ehre. In gewissen Staaten treffen wir Rechtssätze, die allgemein auch jede Anwendung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt verbieten, wenn dadurch die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Wahl- und Stimmrechte) verhindert werden oder indirekt zum Widerstand gegen die Staatsgewalt aufgefordert werden soll. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang noch die Beschränkung der kirchlichen Disziplinargewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten. Wenn auch der Kirche grundsätzlich die Disziplinargewalt über ihre Beamten gewährt wird, so trifft doch der Staat Massregeln, die Kirchendiener gegen übermässige Bedrückungen durch allzuhohe Geld- oder Freiheitsstrafen, denen sie zufolge ihrer grösseren Abhängigkeit von der Kirche ausgesetzt sein können, zu beschützen.

— i —

(Fortsetzung folgt.)

Das fromme England.

Vor kurzer Zeit war in einer Basler Zeitung zu lesen, dass der Erzbischof von Canterbury in England dem Vorschlag seine Zustimmung gegeben hat, dass das Land nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonntagen bebaut werden darf; mit Recht heisst es in dem Zeitungsartikel, dass sich der Ausländer von der Tragweite dieses Schrittes kaum eine Vorstellung machen kann. Der heilige Sonntag wird entheiligt, die Heiligkeit des Sonntags wird abgeschafft. Hat Gott ein Zeichen gegeben, dass der Sonntag nicht mehr heilig zu sein braucht? Nein. Jetzt handelt es sich um den Magen der Reichen, derselbe könnte Not leiden, es könnte vielleicht auch zur Hungerrevolte kommen. Um das zu vermeiden, darf jetzt auch an Sonntagen gearbeitet werden. Vor dem Kriege handelte es sich bloss um den Magen der Armen und die Armen sind nach Ansicht der Kirchenleute sowieso in einer günstigen Lage, denn ihnen gehört das Himmelreich, während es von den Reichen heisst: es wird eher ein Kamel durch ein Nadelöhr gehen, als ein Reicher ins Himmelreich. Dies beweist doch zur Genüge, dass der Reiche in einer viel schlimmeren Lage ist als der Arme und deshalb muss die Kirche hauptsächlich für den letzteren etwas tun, damit er doch wenigstens in dieser Welt etwas von seinem Leben hat. Nun werden viele sagen, ja wenn der Reiche absolut in den Himmel will, soll er doch seinen Reichtum verschenken. Ja was meint Ihr wohl? Sobald ein Reicher dies tut, kommen die Verwandten und sperren ihn ins Irrenhaus und dann hätte er schon die Hölle auf Erden. Ihr seht also, wie misslich die Lage der Reichen ist und dass die Kirche alles tun muss, dass es ihnen wenigstens in dieser Welt gut geht, deshalb schaffte man die Heiligkeit des Sonntags in England ab. Die Kirche richtet sich immer nach den Bedürfnissen der Reichen. Sollte nun die Mehrzahl der Männer in diesem entsetzlichen Kriege ihr Leben verlieren, dann fehlt es den Reichen später an Arbeitern. Die Kirche kommt dann schnell wieder zu Hülfe. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, schafft die Kirche einfach die Heiligkeit der christlichen Ehe ab, heisst es doch in der Bibel; seid fruchtbar und mehret Euch und wir werden es noch erleben, dass es erlaubt sein wird, dass der Mann 2 bis 3 Frauen heiraten darf, dann erheben die Frauenrechtlerinnen auch kein Geschrei mehr; sie müssen für ihre Kinder sorgen; der Mann ist auch zufrieden; passt ihm die eine Frau nicht, geht er zur andern und die Kirche wird sagen: seht mal, haben wir das nicht alles wundervoll eingerichtet? Friede und Freude wird überall herrschen, bis die Verhältnisse wieder anders werden und dann richtet sich die Kirche auch wieder anders ein. Sonderbar ist es, dass die Kirche heute so ängstlich darauf bedacht ist, dass die Arbeit in den Schlachthäusern an Sonntagen ruhen muss, wo man Vieh und Schweine in ein besseres Jenseits befördert, während auf den menschlichen Schlachtplätzen die Kirche an Sonntagen keinen Einspruch erhebt, um wenigstens an diesen Tagen dem Morden Einhalt zu tun. Wenn die andern Nationen so wenig Religiosität besitzen, so sollten die frommen Engländer wenigstens ihrer Mordlust am heiligen Sonntag Einhalt gebieten. O.M.